

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Flächen auf dem Wochenmarkt in der Stadt Bernburg (Saale)
- Wochenmarktgebührensatzung -

Lfd. Nr.	Satzung, Satzungsänderung	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Flächen auf dem Wochenmarkt in der Stadt Bernburg (Saale) vom 22.12.2014 - Wochenmarktgebührensatzung -	- §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA - § 5 KAG LSA	-	a) 18.12.2014 b) 22.12.2014 c) 06.02.2015	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 05.02.2015, Nr. 213, S. 9-10

In seiner Sitzung am 18.12.2014 hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) auf der Grundlage der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Art. 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) folgende Wochenmarktgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

1. Die Stadt Bernburg (Saale) erhebt für die Benutzung von Flächen auf dem Wochenmarkt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des beigefügten Gebührenverzeichnisses. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Das Recht, für die Erteilung der Teilnahmeerlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind:
 - a) der Inhaber der Teilnahmeerlaubnis nach der Wochenmarktsatzung,
 - b) der tatsächliche Benutzer der Fläche,
 - c) derjenige, in dessen Auftrag die Fläche in Anspruch genommen wird.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Teilnahmeerlaubnis,
- b) bei Marktteilnahme nach § 5 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten – Wochenmarktsatzung – in ihrer jeweils geltenden Fassung mit Beginn der tatsächlichen Benutzung der Fläche.

In begründeten Fällen kann die Entrichtung eines Kostenvorschusses oder die Zahlung der vollen Gebühr vor der Erteilung der Teilnahmeerlaubnis gem. Wochenmarktsatzung verlangt werden.

2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zu dem im Bescheid genannten Termin fällig. In den Ausnahmefällen der mündlich erteilten Tageserlaubnisse nach § 5 Abs. 2 der Wochenmarktsatzung wird die Gebühr (Tagesgebühr) mit der tatsächlichen Benutzung der Fläche fällig.

3. Die Gebühren - außer Tagesgebühren - sind auf Verlangen bargeldlos zu entrichten.

§ 4

Berechnung der Gebühr

Für die Berechnung der Gebühr ist die Größe der genutzten zugewiesenen Fläche maßgebend. Sofern die zugewiesene Fläche nicht oder nur teilweise genutzt wird, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.

Nutzt der Marktteilnehmer mehr als die zugewiesene Fläche, wird die Gebühr nach der tatsächlich genutzten Fläche berechnet.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können gemäß § 13a Abs. 1 KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Flächen auf dem Wochenmarkt in der Stadt Bernburg (Saale) vom 13.05.2003 - Wochenmarktgebührensatzung (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Nr. 73 vom 05.06.2003) tritt zeitgleich außer Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Dezember 2014

gez. Schütze
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage gemäß § 1 der Wochenmarktgebührensatzung**Gebührenverzeichnis**

Die nachfolgend festgesetzten Gebührensätze sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer („Mehrwertsteuer“) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Bernburg (Saale) nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.

<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Gebührenmaßstab</u>	<u>Gebührensatz</u>
1. Benutzung der Marktfläche für Verkaufseinrichtungen	je angefangener m ² Standfläche täglich	1,30 Euro
	Mindestgebühr je Tag	5,00 Euro

Standfläche - ist die gesamte Grundfläche (Außenmaß), die durch Verkaufswagen, Verkaufsstände einschließlich der ausgestellten Waren, Warenkisten oder Warenregale in Anspruch genommen werden

1. Beispiel Verkaufswagen:

ein Verkaufswagen ist 6,20 m lang und 2,30 m breit = 14,26 m²,
aufgerundet 15 m² x 1,30 € = 19,50 € / Tag Wochenmarktgebühr

2. Beispiel Verkaufstand:

auf einer Grundfläche von 6 m x 4 m befinden sich ein Verkaufstisch, zwei Warenregale und mehrere Warenkisten,
die Standfläche beträgt 24 m² x 1,30 € = 31,20 € / Tag Wochenmarktgebühr

3. Beispiel Verkaufspavillon:

auf einer Grundfläche von 4 m x 3 m wird ein Pavillon aufgebaut, in dem sich ein Verkaufstisch und mehrere Stapel Warenkisten befinden,
die Standfläche beträgt 12 m² x 1,30 € = 15,60 € / Tag Wochenmarktgebühr

Energiekosten werden durch die Stadt Bernburg (Saale) gesondert in Rechnung gestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter www.bernburg.de eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung in der Druckfassung des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale).